

**B.**

**Steuerfestsetzung.**

(Nicht Zutreffendes ist zu streichen).

I. a) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und richtig befunden; der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte ist somit festgesetzt auf *M.*

b) Die Angaben in der Erklärung sind geprüft und nach dem Ergebnis der Ermittlungen mit roter Tinte abgeändert worden, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte festzusetzen war auf *M.*

c) Der Steuerpflichtige hat keine Erklärung abgegeben — hat Auskünfte über die Angaben in der Erklärung verweigert — hat keine zur Klärung der Zweifelsfragen ausreichende Auskünfte erteilt —, so daß der Betrag der steuerpflichtigen Entgelte geschätzt worden ist auf *M.*

II. a) Für den festgesetzten — geschätzten — Betrag der steuerpflichtigen Entgelte sind nach dem Steuerfahse von 5 v. T. an Umsatzsteuer zu entrichten *M.*

b) Hierauf sind bereits abschlägig bezahlt:

<i>M.</i>	für das 1. Vierteljahr lt. Einnahmebuchs-Nr.	,
<i>M.</i>	" " 2. " " "	"
<i>M.</i>	" " 3. " " "	"
<hr/>		

zusammen *M.*, so daß <sup>nach zu entrichten</sup> <sub>zu erstaten</sub> sind *M.* Pf.

III. Aber den unter IIa festgesetzten Steuerbetrag ist dem Steuerpflichtigen ein Umsatzsteuerbescheid erteilt worden, in dem er unter Hinweis auf die Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen zur fristgemäßen Zahlung des Betrags — des nach IIb noch zu entrichtenden Restbetrags — aufgefordert worden ist — ihm mitgeteilt worden ist, daß der zuviel gezahlte Betrag einschl. Zinsen zu 5 v. H. vom Tage der Entrichtung ab an ihn zurückgezahlt werden wird.

(Umsatzsteueramt) , den ten 19

(Name des Beamten)

(Dienstbezeichnung)

